

Dienstvorschrift betreffend Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armee bekämpft Missbrauch von Drogen in den Rekrutenschulen

Auf den 1. 1. 1972 tritt in den Schulen eine neue Dienstvorschrift des Ausbildungschefs in Kraft, nach welcher den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung der Besitz und Genuss folgender Mittel verboten ist: Opium und dessen Derivate, Kokablätter und Kokain, Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch) und Halluzinogene, z. B. LSD, Mescaline usw.

Gleichzeitig sind Weisungen über die ärztliche Hilfe an Süchtige und gegen den Missbrauch von Betäubungsmitteln erlassen worden, in welchen besonders auf die Gefahren aufmerksam gemacht wird, welche der übermässige Genuss bestimmter Anregungsmittel, Medikamente und Drogen mit sich bringen kann.

Die Erfahrungen in den letzten Rekrutenschulen haben gezeigt, dass an den Gebrauch von Drogen gewöhnte Jugendliche davon auch im Militärdienst nicht ablassen. Da Drogenmissbrauch bisher militärstrafrechtlich nicht fassbar war, drängte sich eine besondere Dienstvorschrift auf. Damit sind die Grundlagen geschaffen, um dem Drogenmissbrauch vorerst in den Schulen auch unabhängig vom Betäubungsmittelgesetz — in leichten Fällen disziplinarisch — entgegenzutreten.

Bern, 29. Dezember 1971

Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Der Ausbildungschef

Bern, 1. Januar 1972

Dienstvorschrift betreffend Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln

Der Besitz und Genuss folgender Mittel ist den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung verboten:

Opium und dessen Derivate
Kokablätter und Kokain
Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch)
Halluzinogene, z. B. LSD, Mescaline usw.

Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz *strafbar*.

Der Ausbildungschef
Oberstkorpskommandant Hirschy

Gebt an:

- Dienstabteilung mit Schulen
- Instr Of und Instr Uof
- alle Schulkdo
- alle Schulärzte
- alle Wehrmänner in OS, Fw- und Four-Schulen
UOS und RS durch Anschlag
in den Unterkünften sowie Krankenzimmern

über die vorgesetzte Dienstabteilung